

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	13 (1897)
Heft:	42
Artikel:	Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-579032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Jugungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Januar 1898.

Wohnspruch: Wozu ist das Leben?
Zum Vorwärtsstreben.

Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften.

(Fortsetzung.)

Ist dieses Solidaritätsgefühl schon unter den Arbeitern gering, wie viel mehr noch unter den Arbeitgebern, welche zu regelmäßigen Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung verpflichtet werden sollen, während sie in keinem Falle genügberechtigt sein würden. Ist nicht auch der kleine Handwerksmeister zeitweise arbeitslos oder wenigstens durch die harte Konkurrenz genötigt, ohne Verdienst zu arbeiten? Wer entschädigt ihn für diesen Lohnausfall? Die Gesetzestexte sehen keine Schadenbegütigung an den arbeitslosen Arbeitgeber, sondern bloß eine Beitragspflichtung vor. Ja, der Arbeitgeber hat sogar die Prämienleistungen der Arbeiter selbst an die Versicherungskasse zu entrichten, ist aber berechtigt, jene Prämien bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, mit andern Worten, er haftet der Kasse für den richtigen Eingang der Arbeiterbeiträge, wie bei der Kranken- und Unfallversicherung.

In wie weit diese Belastung der Arbeitgeber für ihre Arbeiter prinzipielle Berechtigung habe, wollen wir hier nicht näher untersuchen, noch weniger, ob die vorgesehene Belastung nicht zu hoch bemessen sei. Es würde die Kritik der betreffenden Gesetzesentwürfe noch manche andere Unhaltspunkte finden und uns zu weit führen. Das ist jeden-

falls gewiß, daß ohne eine verfassungsmäßige Grundlage, die zur Zeit nur für die Kranken- und Unfallversicherung besteht, kein Gesetz und keine städtische Verordnung dem Arbeitgeber Beiträge an eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit aufzubürden können, an der er zudem gar nicht genügberechtigt wäre.

Uns liegt nur daran hier festzustellen, daß noch weniger als der Arbeiter der Arbeitgeber irgend ein Interesse oder eine Pflicht hat, für die in andern Berufssarten etwa vor kommende Arbeitslosigkeit vorzusorgen. Diese Pflicht und dieses Interesse haben höchstens die Angehörigen derselben Berufssart, eventuell auch verwandter und in ihrer Erwerbstätigkeit innig mit einander verwachsener Berufssarten. Nur unter den Berufsgenossen besteht eine derartige Interessengemeinschaft, welche sie veranlassen kann, die Arbeitslosigkeit durch vorbeugende Maßregeln zu verhüten oder eventuell deren Folgen zu mildern.

Es kann einem ehrhaften Handwerksmeister z. B. nicht gleichgültig sein, wenn ein gewissenloser „Kollege“ eine allzu große Zahl von Lehrlingen einstellt, sie als billige Arbeitskraft ausnützt und damit Schmiedekonkurrenz betreibt. Es kann einem Arbeiter desselben Berufes nicht gleichgültig sein, wenn durch diese Lehrbubenwirtschaft eine Überzahl von Arbeitskräften, zudem von mindertüchtigen, erzeugt und dadurch seine Existenz gefährdet wird. Es kann ferner weder einem Handwerksmeister, der auf Kundenarbeit angewiesen und darauf bedacht ist, seinen langjährigen Arbeitern das ganze Jahr hindurch für regelmäßigen Verdienst zu sorgen, noch diesen Arbeitern selbst gleichgültig sein, wenn

ein Fabrikant gleichen Berufes zu Zeiten besten Geschäftsganges eine Masse von Leuten einstellt und sie nach wenig Wochen wieder auf die Gasse stellt. Sowohl der Meister wie der Arbeiter werden unter dieser modernen Produktionsform zu leiden haben. In diesem Falle könnte wohl der betreffende Fabrikant für die Folgen seines Vorgehens moralisch verantwortlich gemacht, d. h. zur Abwehr gegen die Folgen der entstehenden Arbeitslosigkeit verpflichtet werden. Ungerecht wäre es aber, wenn nach vorerwähntem Beispiel auch der Handwerksmeister zu Verträgen an diese Hülfeleistung verpflichtet werden sollte.

Der Staat begeht bei seinen sozialgesetzgeberischen Maßnahmen gewöhnlich den Fehler, alles nach der Schablone regeln zu wollen. Dieser Fehler zeigt sich namentlich auch bei den Versuchen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Arbeitsbeschaffung. Man glaubt mit Errichtung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweissstellen helfen zu können. Diese öffentliche Arbeitsvermittlung erweist sich gewiß als eine große Wohltat für die Dienstboten, Bauernknechte, Taglöhner und Handlanger, welche sonst gar zu leicht der Ausbeutung privater Stellenvermittler zum Opfer fallen. Für die Arbeitsvermittlung von gelernten Handwerksgesellen haben sich diese offiziellen Arbeitsnachweise nicht bewährt. Der Handwerksmeister benützt sie höchst selten, weil sie keine tüchtigen Arbeiter zur Verfügung haben. Es zeigt sich je länger je mehr, daß eine beidseitig befriedigende Vermittlung nur durch Fachleute gefunden werden kann. Das „Umschauen“, allerdings eine veraltete Einrichtung, ist in vielen Berufsarten immer noch gäng und gäbe, anderseits aber ist der Arbeitsnachweis für Handwerker zum größten Teil den Meistervereinen oder den Arbeitergewerkschaften überliefert worden.

Der gewerkschaftliche Kampf, der sich um diesen Arbeitsnachweis in einigen Berufsarten entsponnen hat, ist bekannt. Die Arbeitergewerkschaften möchten ihn ganz in ihre Hände bekommen, weil sie dadurch auch die Macht über alle Arbeiter zu gewinnen und ihre Ziele rascher und besser zu erreichen hoffen. Diese gegenseitige Rivalität der Meister- und Arbeiternachweissstellen ist kein Idealzustand. Die beste Lösung wäre offenbar einzig und allein ein von beiden Interessengruppen gemeinsam geführter oder kontrollierter Arbeitsnachweis.

(Schluß folgt.)

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizerische Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgehalt bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

musterbürtigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Fähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstatt soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunfts-fertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeriegelten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und

für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizer. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweiz. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landestelle durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Blätterhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1898 bei uns schriftlich anzumelden.

Bern, den 10. Januar 1898.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.

Zur Beachtung.

Die Leser dieses Blattes werden hiemit nochmals auf die Ausschreibung des Schweizerischen Gewerbevereins betr. „Förderung der Berufslehre beim Meister“ aufmerksam gemacht, und daran erinnert, daß die Anmeldefrist mit 30. Januar 1898 abläuft.

Achtungsvoll

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Freiburg hat in gut besuchter öffentlicher Versammlung vom 5. Januar unter Vorsitz von Direktor Genoud nach vortrefflichem Vortrag von Professor Girard aus Genf, der sekundiert wurde von Gewerbeleiter Werner Krebs aus Bern, und nach lebhafter Diskussion, den Postulaten des Schweizer. Gewerbevereins betr. Berufsgenossenschaften im Prinzip einmütig zugestimmt.

Der neugegründete Verband sächsischer Holzinteressenten, welchem bereits 91 meist größere Firmen der verschiedensten Holzbranchen angehören, hielt am 18. Dezember in Dresden die erste Sitzung ab. Die Versammlung beschäftigte sich im besonderen mit dem Vorgehen der Feuerversicherungsgesellschaften den Holzinteressenten gegenüber, welche in den letzten Jahren die Prämien für die Holzindustrie in ganz unverhältnismäßiger Weise steigerten. Erörtert wurde die Gründung einer eigenen Versicherung. Die Versammlung erklärte sich auch gegen Staffellarife im Holzhandel wegen Benachteiligung des Kleinhandels.

Zur Regulierung des Bodenseeabflusses.

Der bekannte Ingenieur Amsler-Laffon in Schaffhausen, der schon in den Siebzigerjahren als Vertreter von Schaffhausen an der internationalen Bodenseekonferenz sich mit den Bodenseebeziehungen zu befassen hatte und der wegen seiner damaligen Stellungnahme harten Angriffen ausgesetzt war, äußert sich im „Schaffh. Tagblatt“ eingehend über